



BildungsNetz Zug

Statuten des Vereins BildungsNetz Zug (BNZ)

Name, Sitz, Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "BildungsNetz Zug" (BNZ) besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Der Verein hat seinen Sitz in Zug.

Art. 2: Zweck

Führen eines Kompetenzzentrums im Kanton Zug für die Berufsbildung und Erwerbsintegration von Jugendlichen mit Schwierigkeiten beim Übergang I (von der Oberstufe in die Berufsbildung) sowie beim Übergang II (von der Berufsbildung in das Erwerbsleben).

Art. 3: Erbringung der Aufgaben

Der Verein BNZ führt zur Erbringung seiner Aufgaben ein Kompetenzzentrum mit geeigneten Abteilungen. Er kann geeigneten Dritten Aufträge zur Erbringung der Vereinsaufgaben erteilen oder sich an Angeboten Dritter beteiligen. Er kann Aufgaben für andere Trägerschaften oder Organisationen erbringen, sofern diese den Vereinszweck unterstützen.

Mitgliedschaft

Art. 4: Mitglieder

Es werden Kollektiv- und Passivmitglieder aufgenommen.

Kollektivmitglieder sind:

- a) Unternehmen, Institutionen und Berufsbildungsverbände, welche dem BNZ mit einem Zusammenarbeitsvertrag Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen oder den Zweck des Vereins unterstützen;
- b) das zuständige Amt für Berufsbildung, Berufsfachschulen sowie Wirtschaftsverbände, die sich mit der Berufsbildung befassen.

Kollektivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Passivmitglieder sind:

- a) Unternehmen und natürliche Personen, die Ziel und Zweck des Vereins unterstützen.

Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 5: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Anmeldung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsleitung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Vereinsjahres.

Ein Mitglied, welches gegen die Bestimmungen der Statuten, des Zusammenarbeitsvertrages oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Finanzielle Mittel und Haftung

Art. 6: Finanzielle Mittel

Die Aufwendungen des BNZ werden gedeckt durch:

- a) die Mitgliedunternehmen gemäss Zusammenarbeitsvertrag;
- b) allfällige Beiträge von Bund und Kantonen (z.B. Beitragsverfügungen, Subventionen, Kredite);
- c) Zuwendungen Dritter;
- d) Beiträge des Vereins;
- e) allfällige Gebühren für die Vermittlung von Absolventen und Absolventinnen und für andere Dienstleistungen an Drittfirmen.

Die Beiträge der Mitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 7: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins und des Kompetenzzentrums BNZ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Organisation des Vereins

Art. 8: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Die Mitglieder des Vorstands werden für vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung

Art. 9: Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- f) Genehmigung des Budgets;
- g) Décharge-Erteilung an den Vorstand und die anderen Vereinsorgane.

Art. 10: Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, welches vom 1. August bis 31. Juli dauert, abgehalten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Art. 11: Einberufung und Traktanden

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens zwei Wochen im Voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen. Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich bei der Präsidentin/beim Präsidenten verlangen, dass ein Thema auf die Traktandenliste gesetzt wird. Über Themen, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art. 12: Wahlen und Abstimmungen

Jedes Kollektiv-Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch mindestens einen Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher bei einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen oder über eine Fusion sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Falls weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist: zusätzliche Abstimmung auf dem Korrespondenzweg; dabei ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Stimmberechtigten nötig.

Art. 13: Vorsitz

Die Präsidentin/der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident die Vertretung.

Der Vorstand**Art. 14: Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern (Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Aktuarin/Aktuar, Kassierin/Kassier und maximal 3 weitere Mitglieder). Maximal 2 Mitglieder werden durch den Regierungsrat, max. 5 Mitglieder durch die Generalversammlung gewählt. Mindestens 1, höchstens 2 Mitglieder vertreten die Begleitgruppe des Case Managements Berufsbildung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter BNZ ist mit beratender Stimme im Vorstand vertreten.

Art. 15: Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Mitgliederversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen (die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin/der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes);
- c) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Mitglieder von allfälligen ständigen Kommissionen;
- d) Erstellen der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets und der mittelfristigen Planung zuhanden der Mitgliederversammlung;
- e) Beschluss über Zusammenarbeitsverträge mit anderen Bildungsinstitutionen;
- f) Beschluss über die Stellenbeschreibung der Geschäftsleitung;
- g) Aufsicht über die Tätigkeit des BNZ;
- h) Wahl der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters des BNZ.

Art. 16: Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 17: Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Die Revisionsstelle**Art. 18: Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen oder aus einer Revisionsgesellschaft. Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, muss die Mitgliederversammlung als Revisionsstelle zugelassene Revisoren bzw. ein zugelassenes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Schweizerischen Revisionsaufsichtsgesetzes wählen. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle hat die Buchführung und die Jahresrechnung zu prüfen sowie der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.

Schlussbestimmungen

Art. 19: Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei einer Auflösung wird das Vermögen einem steuerbefreiten Berufsbildungs-Verbund oder einer anderen steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz vermacht, welche sich mit der Förderung der Berufsbildung befasst. Die Vereinsmitglieder, mit Ausnahme des Kantons Zug, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Art. 20: Inkrafttreten

Die Statuten treten nach der Annahme durch die Generalversammlung vom 27. Januar 2004 in Kraft. Änderung durch zirkulare Abstimmung vom Februar 2013, April 2019 und Februar 2026.

Zug, Februar 2026

Der Vizepräsident:

Nikolaus Jud

Der Aktuar:

Guido Trachsler